

Methodologische Probleme der Erforschung des Rechtsbewußtseins

Hans-H. Fröhlich

Es ist eine der grundlegenden Erkenntnisse der marxistischen Gesellschaftstheorie, daß die Prozesse des gesellschaftlichen Bewußtseins nicht nur eine mehr oder weniger adäquate *Widerspiegelung* ökonomischer und anderer gesellschaftlicher Verhältnisse und Prozesse, sondern gleichzeitig und gleichwichtig auch eminent *gesellschaftsverändernde* Faktoren und Funktionen darstellen. Die Einsicht, daß das gesellschaftliche Bewußtsein wesentlich den gesamtgesellschaftlichen Prozeß mitdeterminiert, impliziert weitere Erkenntnisse, aus denen sich zwingende Forderungen ableiten. Die wissenschaftlich exakte Erforschung der verschiedenen Formen des gesellschaftlichen Bewußtseins trägt einmal zum Verständnis und zur Erklärung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und ihres Werdens bei. Zum anderen kann durch die Erforschung dieser Bewußtseinsprozesse die gesellschaftliche Entwicklung planmäßig und zielstrebig beeinflußt werden. Da alle Formen und Inhalte des gesellschaftlichen Bewußtseins ihre Grundlage und Quelle in den individuellen psychischen Prozessen und Erscheinungen haben, müssen diese erforscht werden, um Verhaltensdeterminanten erkennen und gegebenenfalls zielgerichtet verändern zu können.

Geht man von dem Prinzip der Einheit von Bewußtsein und Tätigkeit (Rubinstein) aus und bedenkt im Zusammenhang damit die große Bedeutung des Rechtsbewußtseins für den jetzigen Stand der Gesellschaftsentwicklung in der DDR — und nicht zuletzt für das Sozialverhalten ihrer Bürger —, so ist es nur eine notwendige Konsequenz, wenn Gerhard Lange auf der 6. Sitzung der Volkskammer vom 12. Januar 1968 ausführte: „Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß die Bildung und Erziehung unserer Jugend zu klassenbewußten, hochgebildeten sozialistischen Persönlichkeiten einen umfassenden Prozeß darstellt. Er schließt auch die Kenntnis und Einhaltung der Normen der sozialistischen Moral und der sozialistischen Gesetzlichkeit ein. Die Abgeordneten des Ausschusses für Volksbildung halten es in Übereinstimmung mit dem Jugendausschuß und dem Ausschuß für Kultur für erforderlich, im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Jugend mehr Bedeutung beizumessen.“¹

Gegenüber der anerkannten Bedeutung des Rechtsbewußtseins fällt die Diskrepanz zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis auf. Es besteht ein Mangel an empirischen wissenschaftlichen Untersuchungen, aber auch die theoretische Analyse des Rechtsbewußtseins (Gegenstand, Inhalt, Umfang, Struktur) ist über grobe Kategorien nicht hinausgelangt. Ja mehr noch: Keine der einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen erklärt Fragen des Rechtsbewußt-

1 „Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates“, Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, 1968, H. 4, S. 57

2 Vgl. z. B. S. L. Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1961; Psychologie als gesellschaftliche Produktivkraft. Bericht über den 1. Kongreß der Gesellschaft für Psychologie in der DDR, Berlin 1965; Psychologie und Rechtspraxis (Hrsg. H.-D. Schmidt / E. Kasielke), Berlin 1967.

3 Vgl. W. Friedrich, „Zu theoretischen Problemen der marxistischen Jugendforschung“, Jugendforschung, 1967, H. 1/2, S. 11 ff. ⁶